



TENNISCLUB DOTTIKON
www.tc-dottikon.ch

5605 Dottikon
www.tc-dottikon.ch

Kontakt
Präsident

Diego Franzetti
franzetti@bluewin.ch

Landstrasse 8
Tel. 079 708 52 89

5524 Nesselbach

Statuten

1. Name, Dauer, Sitz, Zweck

Unter dem Namen ,Tennisclub Dottikon (TCD) besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

1.1. Sitz

Der Sitz des TCD befindet sich in Dottikon.

1.2. Zweck

Der TCD bezweckt die Ausübung und die Förderung des Tennissports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

2. Mitgliedschaft

2.1. Mitgliederkategorien

2.1.1 Übersicht

Der TCD umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Junioren
- Schüler
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- IC-GastspielerIn¹

¹ Eingefügt durch GV vom 19. März 2004



2.1.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Frauen und Männer, die das Alter von 19 Jahren erreicht haben und keiner anderen Mitgliederkategorie angehören.

2.1.3 Junioren

Junioren sind Jugendliche bis zu dem ihrem 19. Geburtstag folgenden Jahresende. Jugendlichen bis zur Vollendung des 25. Altersjahres stehen die Juniorenvergünstigungen zu, sofern sie zu Beginn der Saison nachweislich in Ausbildung stehen.

2.1.4 Schüler

Schüler sind Kinder bis zu dem ihrem 12. Geburtstag folgenden Jahresende.

2.1.5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den TC Dottikon oder den Tennissport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben.

2.1.6 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Dottikon, die diesen durch regelmässige Beiträge unterstützen.

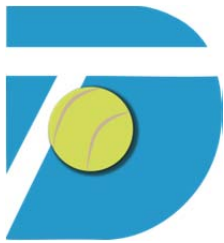
2.1.7 IC-GastspielerIn¹

IC-GastspielerInnen sind Mitglieder einer IC-Mannschaft ohne Zugehörigkeit zu einer anderen Mitgliederkategorie. Pro IC-Mannschaft ist ein(e) IC-GastspielerIn gestattet.

2.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem/der Gesuchsteller/in schriftlich mitzuteilen.

Wer in den TC Dottikon eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.



1 Eingefügt durch GV vom 19. März 2004

2.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

2.3.1

Aktivmitglieder, Junioren und Schüler sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.

IC-GastspielerInnen sind ab Saisonbeginn bis Ende IC-Saison wie Aktivmitglieder spielberechtigt.¹

2.3.2

Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, ebenso die Junioren, die die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben.

2.3.3

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Sie sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

2.3.4

Passivmitglieder sind auf der Anlage des TCD willkommen, sind jedoch nur an Plauschturnieren spielberechtigt. Zudem können Sie an speziellen Anlässen wie z.B. Schlusshock teilnehmen.

Passivmitglieder können an der GV teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.²

2.3.5

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich auf höchstens 450.- Franken und wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des TC Dottikon haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

1 Eingefügt durch GV vom 19. März 2004

2 Geändert durch GV vom 16. März 2006



2.4. Ende der Mitgliedschaft / Ausschluss

2.4.1

Austrittsgesuche sind bis spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Später erfolgte Austrittsgesuche entbinden den Gesuchsteller nicht von seinen statutarischen Verpflichtungen für das laufende Jahr. Austretende Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf das Clubvermögen.

2.4.2

Mitglieder, die gegen Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen der Organe des TC Dottikon verstossen, ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TC Dottikon nicht erfüllen, dessen Interessen schädigen oder seinen guten Ruf oder Ansehen gefährden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr und ist endgültig. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen.

3. Organisation

3.1. Organe

Die Organe des TC Dottikon sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

1) Stellung, Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TC Dottikon.

2) Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und der Jahresberichte
- c) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d) Wahl
 - des Präsidenten / der Präsidentin
 - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - von zwei Rechnungsrevisoren



- e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Beschlussfassung über Änderung von Statuten und Reglementen
- h) Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern

3) Antragsrecht

Die Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Generalversammlung. Anträge sind spätestens 30 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

4) Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens 30. April statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder im Wortlaut einzuberufen. Über nicht traktandierete Verhandlungsgegenstände kann nicht Beschluss gefasst werden.

5) Beschlüsse, Wahlen

Abweichende Vorschriften in Statuten oder Gesetz vorbehalten, werden Beschlüsse mit absolutem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden verlangen eine geheime Durchführung.

B. Vorstand

1) Stellung, Zusammensetzung

Der Vorstand ist das oberste Führungs- und Vollzugsorgan des TC Dottikon. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident / Präsidentin
- 5 - 9 Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

2) Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsdauer aus, so kann ein Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung durch den Vorstand ernannt werden.

Der Vorstand kann nötigenfalls weitere Personen zur Mitarbeit beiziehen.



3) Befugnisse / Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die durch Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Vertretung des TC Dottikon nach Aussen
- Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und übrigen Vorschriften
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Erteilung der Befugnis zur rechtsverbindlichen Unterschrift für den TC Dottikon und Festlegung der Art der Zeichnung

Der Vorstand ist berechtigt, die ihm hinsichtlich des Spielbetriebes zustehenden Aufgaben und Kompetenzen einer von ihm gewählten Spielkommission zu übertragen.

4) Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

C. Rechnungsrevisoren

1) Aufgaben, Amtsdauer

Die Rechnungsrevisoren prüfen Erfolgsrechnung und Bilanz des TC Dottikon, erstatten der Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

4. Fusion, Auflösung, Liquidation

4.1. Fusion, Auflösung

Die Fusion, Auflösung oder Änderung des Zwecks des TC Dottikon ist nur anlässlich einer speziell einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen.

Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss zur Fusion, zur Auflösung oder zur Änderung dieses Artikels bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.



4.2. Liquidation / Auflösung

Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissportes gestellt werden.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung geändert werden. Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

5.2. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 16. Februar 2001 in Kraft gesetzt.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 30. März 1979 und die seit diesem Datum beschlossenen Änderungen.